

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Druck und Verlag von E. G. Edelmann in Riesa.

Nr. 100.

Freitag, den 13. December

1872.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint in Riesa wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierthalbjährlich 10 Rgt. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla sowie von allen unsern Händlern entgegen genommen. — Zu Annahme von Annalen sind ferner beschilderte Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., R. Moos in Leipzig, F. W. Gaalbach in Dresden und Eugen Gott in Leipzig.

Bekanntmachung,

betreffend die Vergütung von Kriegsleistungen, die auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 erfolgt sind;

vom 10. September 1872.

Nach § 21 des durch Verordnung vom 18. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 ff.) noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 verbunden mit dem Schlusssatz der angezogenen Verordnung vom 18. Juli 1870 sind alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen, mit den nötigen Bescheinigungen versehen, bei der Bezirks-Amtshauptmannschaft innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilisierung anzumelden, und sollen die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche mit dreimonatlichem Przedlufktermine öffentlich ausgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Bezeichnung ausgeschlossen werden.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ergeht nun, nachdem von der vom Kriege der Jahre 1870/71 erfolgten Demobilisierung (30. Juni 1871) ab mehr als Jahresfrist verflossen, an alle Dienten, welche aus der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges. u. Ver. Bl. v. J. 1870 S. 244 ff.) Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen erheben zu dürfen glauben und dieselben bis jetzt noch nicht angemeldet haben, hiermit der öffentliche Aufruf, besagte Ansprüche nun mehr binnen drei Monaten und spätestens

am 21. December 1872

mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bei der Amtshauptmannschaft ihres Bezirkes anzumelden, indem nach Ablauf des eben erwähnten Termines alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche von jeder Bezeichnung ausgeschlossen bleiben.

Hierbei wird noch zu Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bewertet, daß der gegenwärtige Aufruf sich nicht bezieht auf Ansprüche, die auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisierung der einzelnen Truppenteile stattgehabten Einquartierungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1872 (Ges. u. Ver. Bl. S. 37 ff.) haben erhoben werden dürfen, indem auf Grund des eingangenen Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 (§§ 1, 3), auf welchem der gegenwärtige Aufruf beruht, während der Zeit der Mobilisierung für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde (Einquartierungen) Vergütung aus Staatsklassen überhaupt nicht erfolgt.

Rücksichtlich der Vergütung dieser Einquartierungen bewendet es vielmehr allenthalben bei den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 28. März 1872 und der Ausführungs-Verordnung dazu von demselben Tage.

Dresden, am 10. September 1872.

Kriegs-Ministerium.

von Gabrice.

Edelmann.

Bekanntmachung.

Im Hüttenwerks-Gasthofe in Gröditz sollen

den 23. December 1872, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Gohrischer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

122 Stück Riesener Stämme		Nr. 1 — 122,
18	birkene und erlene Stöcke,	" 1 — 22,
4	feinerne Stöcke,	" 1 — 119,
229	Raumcubeimeter erlene und birkene Scheite,	auf der
88	feinerne Scheite,	Göische,
100	erlene und birkene Rollen,	
44	feinerne Rollen	
60	harte Stöcke,	
71	weiche "	
50,	Wellenhundert erl. und birk. Abraumreisig,	" 1 — 88,
20,	feineres "	

einzel und partientweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigerten Hölzer vorher besichtigen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Gohrisch zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Gohrisch, den 5. December 1872.

Groß.

Bekanntmachung.

Das Directoriun der Leipzig-Dresdner Eisenbahn lädt dermalen die Riesaer Elbbrücke umbauen und ist in Folge dessen die Thal- und Bergschiffahrt gezwungen, sich durch eine und dieselbe Brückendöffnung zu bewegen.

Indem man das Schiffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntnis setzt, wird zugleich angeordnet, daß die zu Thal gehenden Fahrzeuge und Flöße oberhalb des Elbabschnitts in Riesa zu stellen haben, wenn auf dem ersten linksründigen Pfeller der Riesaer Elbbrücke an der basellbst errichteten Station eine weiße Flagge gehangen ist, und erst dann die Fahrt wieder aufnehmen, wenn dieselbe herabgelassen wird, ferner daß die zu Berg gehenden Remorqueurs mit ihren Schleppjaggen unterhalb der Brücke das Passieren der Thalschiffahrt abzuwarten haben, wenn die Signalstation die rote Flagge gehangen hat.

Buwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Rgt. — oder Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen bestraft, auch ist der verursachte Schaden zu ersehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen und Königliches Gerichtsamt Riesa, am 7. December 1872.

Die Wasserbau-Commission des Gerichtsamts Riesa.

In Stellvertretung von Hartmann. Ulrich.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt folgt:

das vom Thals- und Gelbgefärber Gelehrte Gottlieb Ulrich in Riesa, Königl. Wasserbau-Commission, befindet in Görlitz, Hof-

1872. 12. 10. 1872.

1872.

1872. 12. 10. 1872.